

Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung

vom 18. Dezember 2007

in der Fassung vom 11. April 2019

§ 1

Höhe der Motorsägenentschädigung

- (1) ¹Die Höhe der Motorsägenentschädigung je Motorsägengesamtlaufstunde setzt sich zusammen aus den in der Anlage aufgeführten Entschädigungsbeiträgen. ²Die Kosten des Sonderkraftstoffs (Anlage, Nummer 3.1) werden nach Länderregelungen entschädigt.
- (2) Stellt der Arbeitgeber für den betrieblichen Einsatz die Motorsäge einschließlich der Betriebsmittel, besteht kein Anspruch auf Motorsägenentschädigung.
- (3) Stellt für den betrieblichen Einsatz der Motorsäge des/der Beschäftigten der Arbeitgeber den Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin), vermindert sich die Höhe der Motorsägenentschädigung um den Betrag nach Anlage, Nummer 3.3.
- (4) Erfolgt für den betrieblichen Einsatz der Motorsäge des/der Beschäftigten durch den Arbeitgeber eine gesonderte Erstattung von Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) vermindert sich die Höhe der Motorsägenentschädigung um den Betrag nach Anlage 1, Nummer 3.3.
- (5) Stellt für den betrieblichen Einsatz der Motorsäge des/der Beschäftigten der Arbeitgeber das Bio-Sägekettenhaftöl, vermindert sich die Höhe der Motorsägenentschädigung um den Betrag nach Anlage 1, Nummer 4.3.
- (6) Erfolgt für den betrieblichen Einsatz der Motorsäge des/der Beschäftigten durch den Arbeitgeber eine gesonderte Erstattung von Bio-Sägekettenhaftöl, vermindert sich die Höhe der Motorsägenentschädigung um den Betrag nach Anlage, Nummer 4.3.

§ 2

Höhe der Werkzeugentschädigung

- (1) Grundsätzlich stellt der Arbeitgeber das Werkzeug; in diesem Falle besteht kein Anspruch auf Werkzeugentschädigung.
- (2) Wird das Werkzeug - mit Ausnahme des Holzernte-Gurtes - vom Beschäftigten in der Holzernte gestellt, richtet sich der Anspruch auf Werkzeugentschädigung nach den Absätzen 3 und 4; werden vom Arbeitgeber Teile des Werkzeugs gestellt, vermindert sich der Anspruch entsprechend.
- (3) Die Werkzeugentschädigung in der Holzernte kann je Einsatzstunde oder als Jahrespauschalbetrag gezahlt werden.

- (4) ¹Der Stundenbetrag der Werkzeugentschädigung je Einsatzstunde in der Holzernte beträgt 0,15 Euro. ²Der Jahrespauschalbetrag der Werkzeugentschädigung in der Holzernte beträgt 103,00 Euro.

§ 3

Rundungsvorschriften

¹§ 24 Absatz 4 TV-Forst gilt entsprechend. ²Zeitanteile sind auf eine halbe Stunde gemeinüblich zu runden.

§ 4

Pauschalierung der Motorsägenentschädigung

¹Bei Holzerntearbeiten wird, mit Ausnahme des Landes Bayern, bis zu einer anderen Vereinbarung eine pauschalierte Motorsägenentschädigung gewährt. Sie beträgt pro Arbeitsstunde 46 v.H. der Entschädigung nach § 1 Absatz 1. ²Wird der überwiegende Anteil des Holzes von Hand entrindet, beträgt die Motorsägenentschädigung 20 v.H.

§ 4a

Landesbezirklicher Tarifvertrag

An die Stelle der Regelungen zur Höhe und Ermittlung der Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung können in einem landesbezirklichen Tarifvertrag Entschädigungsregelungen treten, die auf dem Sonderkraftstoffverbrauch (Verbrauchsmodell) basieren.

§ 5

In-Kraft-Treten, Überprüfung

- (1) Diese Regelung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft; sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- (2) ¹Die Anpassung der Kostenpositionen und entschädigungswirksamen Beträge nach den Nummern 1 und 4 der Anlage wird nach folgenden Maßgaben festgesetzt:
- a) Der Betrag nach Nummer 1.1 der Anlage wird um die prozentuale Veränderung gegenüber dem Vorjahr des jeweiligen Indexwertes des Statistischen Bundesamtes zur laufenden Nummer 28 des Index 3 der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Ausgabenindex) der jeweiligen Preisindizes für die Land- und Forstwirtschaft, Fachserie 17 Reihe 1 (Erscheinungsmonat März) jeweils zum 1. Juli eines Jahres angepasst; bei den Nummern 1.2 bis 1.5 verbleibt es bei den in der Anlage festgelegten Maßgaben.

- b) Der Betrag nach Nummer 4.1 wird auf der Basis eines Preisvergleichs der jeweiligen Referenzöle unter Feststellung der gemittelten prozentualen Veränderung gegenüber dem Vorjahr jeweils zum 1. Juli eines Jahres angepasst; bei den Nummern 4.2 und 4.3 verbleibt es bei den in der Anlage festgelegten Maßgaben.

²Bei der Festlegung der entschädigungswirksamen Beträge in den Nummern 2 und 5 der Anlage verbleibt es bei den in der Anlage festgelegten Maßgaben.

³Das Herleitungs- und Indexverfahren zur Nummer 1.1 der Anlage ist zum 1. Juli 2022 zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen. ⁴Die Überprüfung und Neufestlegung erfolgt einvernehmlich durch die Tarifvertragsparteien, ohne dass es einer Kündigung nach Absatz 1 bedarf.

Berlin, den 18. Dezember 2007

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
In Vertretung

Für
die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -